



**QUARTIERMEISTER**  
BIER FÜR DEN KIEZ

**FÖRDERRICHTLINIEN**

**Grundsätze für die Auswahl und Förderung von sozialen Projekten**

1. **Selbstverständnis**
2. **Förderziele und Fördergrundsätze**
  - 2.1 **Lokal**
  - 2.2 **Sozial**
  - 2.3 **Soziale Wirksamkeit**
3. **Auswahlverfahren**
4. **Förderverfahren**

**1. Selbstverständnis**

Quartiermeister ist das soziale Bier. Mit den Erlösen aus dem Verkauf des Bieres in der lokalen Gastronomie werden soziale Projekte und Initiativen in unmittelbarer Nachbarschaft der KonsumentInnen gefördert. Ziel der Förderung ist es ein soziales, integratives, partizipatives und nachbarschaftliches Zusammenleben im lokalen Wirkungsbereich zu ermöglichen. Wir wollen aktiv die bildende Verbreitung nachhaltiger und sozialer Ansätze des Wirtschaftens und Konsumierens anregen und zur Stärkung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke beitragen.

**2. Förderziele und Fördergrundsätze**

- (1) Die finanzielle Förderung von Projekten und Initiativen erfolgt im Rahmen der folgenden Förderziele. Es soll:
  - das nachbarschaftliche Leben z. B. auf den Feldern der Erziehung, der Bildung, der Kultur oder des Sports gefördert,
  - Raum und Gelegenheit für integrierende Begegnungen der Menschen ausgebaut und geschaffen und
  - auf ein nachhaltiges, wohltuendes und respektvolles Leben in der Nachbarschaft hingewirkt werden
- (2) Bei der Förderung soll insbesondere
  - die Vielfalt der Lebensentwürfe in der Nachbarschaft respektvoll berücksichtigt werden und
  - die Zusammenarbeit mit Initiativen, die sich zu einer mit unseren Zielen verwandten Form des nachbarschaftlichen Zusammenlebens bekennen, gesucht und ihre Ansätze wertschätzend integriert werden.

**2.1 Lokal**

- (1) Förderungsfähig sind Projekte und Initiativen mit überwiegend lokalem Bezug und örtlicher Wirkungsentfaltung, die eine Teilhabe oder Teilnahme der Gemeinschaft zum Ziel haben.
- (2) Die lokale Ansässigkeit der Initiative/des Projektträgers ist nicht Voraussetzung der Förderungsfähigkeit.



## **QUARTIERMEISTER** **BIER FÜR DEN KIEZ**

### **FÖRDERRICHTLINIEN**

#### **2.2 Sozial**

- (1) Förderungsfähig sind Projekte und Initiativen, die in ihre Betätigung die gesellschaftliche Dimension ihres Handelns einbeziehen oder zur Grundlage ihrer Tätigkeit machen.
- (2) Besonders förderungsfähig sind Projekte und Initiativen, die sich für die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen einsetzen oder Gelegenheiten und Räume für die integrierende Begegnung und den partizipativen Austausch zwischen unterschiedlichen nachbarschaftlichen Gruppen schaffen.
- (3) Eine gemeinnützige Organisationsform der Initiative oder des Projektträgers ist keine Voraussetzung für die Förderungsfähigkeit, aber wünschenswert.

#### **2.3 Soziale Wirksamkeit**

Besonders förderungswürdig sind Projekte und Initiativen mit großer Wirkungsentfaltung für die lokale Gemeinschaft. In unsere Erwartung der sozialen Wirksamkeit eines Projektes oder einer Initiative sollen Gesichtspunkte der Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe, der Integration unterschiedlicher Gruppen, der Zugänglichkeit und der Nachhaltigkeit einbezogen werden.

##### **a. Befähigung**

Förderungswürdig sind Projekte und Initiativen, die zum Aufbau individueller Kompetenzen und gesellschaftlicher Teilhabe befähigen und motivieren.

##### **b. Integration**

- (1) Projekte und Initiativen, die zum Ziel und zur Folge haben, dass sich Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft, Religion, Gesundheit, körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, Bildung, sexueller Orientierung begegnen und eine Gelegenheit oder Raum des respektvollen Austausches finden, werden besonders berücksichtigt.
- (2) Projekte und Initiativen, die einen diskriminierenden oder ausschließenden Ansatz verfolgen, sind von der Förderung strikt ausgeschlossen.

##### **c. Zugänglichkeit**

- (1) Projekte und Initiativen, die einer großen Zahl von Menschen die Teilnahme oder Teilhabe ermöglichen oder von deren Tätigkeit oder Ergebnissen eine möglichst große Gruppe profitiert, werden besonders berücksichtigt.
- (2) Projekte und Initiativen, die sich nur an einen von vorne herein stark beschränkten Personenkreis richten, sind nur in Ausnahmefällen förderungsfähig, z. B. wenn ersichtlich ist, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt eine kollektive Teilhabe ergeben wird oder die Gruppe in besonderer Weise förderungsbedürftig ist.

##### **d. Nachhaltigkeit**

Projekte und Initiativen, die einen bleibenden Beitrag zum nachbarschaftlichen Zusammenleben leisten oder dauerhafte Strukturen aufbauen, die auch in Zukunft das Zusammenleben im Sinne dieser Förderrichtlinien positiv beeinflussen, werden besonders berücksichtigt.



## **QUARTIERMEISTER BIER FÜR DEN KIEZ**

### **FÖRDERRICHTLINIEN**

#### **3. Auswahlverfahren**

- (1) Der Antrag auf Förderung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars. Mit der Einreichung eines Förderantrages erklärt sich der Antragssteller mit den Zielen dieser Förderrichtlinien einverstanden.
- (2) Anträge können ganzjährig gestellt werden.
- (3) Die Projektauswahl treffen die Mitglieder des Quartiermeister e.V. anhand der Förderziele und Fördergrundsätze.
- (4) Der Verein achtet bei der Auswahl auf Diversität der geförderten Projekte.
- (5) Die einmalige Berücksichtigung schließt eine erneute Förderung nicht aus. Bei einer Ablehnung des Förderantrags besteht die Möglichkeit mit einer erneuten Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt gefördert zu werden.
- (6) Von der Antragsstellung sind ausgeschlossen:
  - Projekte und Initiativen mit kommerzieller Ausrichtung
  - staatliche Stellen
  - jegliche Form von Gewerbe
  - Projekte mit parteipolitischer oder religiöser Zielsetzung

#### **4. Förderverfahren**

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Sponsorings. Der antragstellende Projektträger oder die Initiative schließt mit Quartiermeister einen individuellen Sponsoringvertrag, der den Gegenstand der Förderung nach Art und Höhe bestimmt.
- (2) Es ist eine einmalige, mittelfristige oder langfristige Förderung. Die Konditionen der Förderung werden im Einzelfall vertraglich festgelegt.
- (3) Die Höhe der finanziellen Förderung bemisst sich am Förderungsbedarf des Projekts oder der Initiative, beträgt in der Regel aber nicht mehr als 1.000 €.
- (4) Die Verwendung des Förderbetrages entsprechend der Vereinbarungen des individuellen Sponsoringvertrages muss durch den Projektträger oder die Initiative durch Rechnungsbelege dargestellt werden.

#### **5. Förderlabel**

Der antragstellende Projektträger erklärt sich damit einverstanden, im Falle einer Förderung das Förderlabel auf seine Website einzubinden. Sofern das Label nicht auf der eigenen Website eingebunden wird, behält sich Quartiermeister vor, das Projekt zukünftig von einer Förderung auszuschließen.

#### **6. Service-Paket**

Quartiermeister sieht sich nicht nur als Geldgeber, sondern auch als Bereitsteller eines funktionierenden Netzwerkes. Informationen dazu findet ihr unter „Leistungen des Quartiermeister-Servicepakets“.